



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post, und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-8 PÄ I#2

Datum: 18.06.2026

2. Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

**für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 des
Bundesbedarfsplangesetz**

Abschnitt C1 "Edemissen / Strodthagen - Bundeslandgrenze Niedersachsen / Hessen"

Vorhabenträger:

TransnetBW GmbH

Osloer Straße 15-17

70173 Stuttgart

INHALTSVERZEICHNIS

A	ENTSCHEIDUNG	3
A.I	Feststellung.....	3
A.II	Planunterlagen	3
A.II.1	Festgestellte Planunterlagen.....	3
A.II.2	Weitere Planunterlagen	4
A.II.3	Korrekturen in Plan und Unterlagen	6
A.III	Ausnahmen, Befreiungen, Erlaubnisse	6
A.III.1	Naturschutzrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmen und Befreiungen.....	6
A.IV	Nebenbestimmungen.....	8
A.IV.1	Artenschutz	8
A.V	Zusagen der Vorhabenträgerin	8
A.VI	Hinweise	9
B	BEGRÜNDUNG	9
B.I	Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans.....	9
B.II	Rechtliche Bewertung.....	10
B.II.1	Verfahrensrechtliche Bewertung	10
B.II.2	Zuständigkeit.....	12
B.II.3	Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans	12
B.III	Materiell-rechtliche Bewertung	13
B.III.1	Planrechtfertigung	13
B.III.2	Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	13
B.III.3	Abwägung.....	22
B.IV	Abschließende Gesamtbewertung.....	23
C	HINWEIS ZU BEKANNTGABE UND VERÖFFENTLICHUNG DES ÄNDERUNGSBESCHEIDS	24
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	24
E	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	25
F	TABELLENVERZEICHNIS	26

A ENTSCHEIDUNG

A.I Feststellung

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungsfreileitungen für die Vorhaben 3 und 4 in Abschnitt C1 vom 28.05.2025, Az. 6.07.01.02/3-2-8#15 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) wird auf Antrag der TransnetBW GmbH (Vorhabenträgerin) vom 06.10.2025, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 10.06.2026 im Bereich der Städte Einbeck, Northeim, Moringen, Hardeggen und Göttingen sowie der Gemeinden Nörten-Hardenberg, Bovenden, Rosdorf, Friedland und Elkershausen gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 28.05.2025 planfestgestellten Vorhaben können gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden.

Durch die Planänderungen wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

A.II Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

A.II.1 Festgestellte Planunterlagen

Folgende Planunterlagen sind Bestandteil dieses 2. Änderungsbeschlusses. Sie ersetzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 28.05.2025 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage ¹
C01: Anhang 02	Maßnahmenblatt Schallschutz
C06: Anlage 01 Blatt-Nr.: 18	Lageplan
D02	Rechtserwerbsverzeichnis
D03: Anlage 01 Blatt-Nrn.: 1, 4, 7, 8, 11, 14, 18, 24, 27, 30,	Rechtserwerbsplan

¹ Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage ¹
31, 42, 49, 56, 63, 65, 71, 74, 75, 79, 81, 87, 88, 89, 90, 91	
I: Anhang 02	Maßnahmenblätter
I: Anlage 01 Blatt-Nrn.: 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 30, 31, 32, 33, 44, 46, 47	Maßnahmenplan

A.II.2 Weitere Planunterlagen

Tab. 2: Weitere Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
	Übersicht Änderungen Planänderung
A00	Erläuterungsbericht zur Planänderung
A00: Anhang 01	Prüfkatalog UVP-Pflicht
A03	Allgemeinverständliche Zusammenfassung
D01	Hinweise zum Rechtserwerb
E02	Bericht Lärm
E02: Anhang 02.1	Lärm - Berechnungsergebnisse
E02: Anhang 02.2	Lärm - Überschreitung
E02: Anhang 03.1 Blatt-Nrn.: 46, 54, 55	Lärm - Untersuchungsbereich
E02: Anhang 03.2 Blatt-Nrn.: 60, 61, 70, 71	Darstellung der Isophonen
F	UVP-Bericht
F: Anlage 02.1 Blatt-Nrn.: 0, 6, 7	Plan Schutzgut (SG) Menschen - Bestand
F: Anlage 02.2 Blatt-Nrn.: 6, 7	Plan Schutzgut (SG) Menschen - Auswirkungen
F: Anlage 03.1a Blatt-Nrn.: 0, 1, 2, 3, 5, 7, 8, 11, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 30, 31, 32	Plan Schutzgut (SG) Tiere und Pflanzen (TuP) trassennah
F: Anlage 03.1b Blatt-Nrn.: 0, 6, 7	Plan Schutzgut (SG) Tiere und Pflanzen (TuP) trassenfern
F: Anlage 03.2 Blatt-Nrn.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12	Plan SG Tiere und Pflanzen - Auswirkungen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
F: Anlage 04.1a Blatt-Nrn.: 0, 6, 7	Plan SG Boden u Fläche - Bestand Bodeneinheiten
F: Anlage 04.1b Blatt-Nrn.: 6, 7	Plan SG Boden u Fläche - Bestand Bodenfunktion
F: Anlage 04.1c Blatt-Nrn.: 6, 7	Plan SG Boden u Fläche - Bestand Archivfunktion
F: Anlage 4.2 Blatt-Nrn.: 6, 7	Plan SG Boden u Fläche Auswirkungen
F: Anlage 05.1 Blatt-Nrn.: 6, 7	Plan SG Wasser Bestand
F: Anlage 05.2a Blatt-Nrn.: 6, 7	Plan SG Wasser Auswirkungen
F: Anlage 05.2b Blatt-Nrn.: 6, 7	Plan SG Wasser Grundwasser Auswirkungen
F: Anlage 06.1 Blatt-Nrn.: 0, 6, 7	Plan SG Landschaft, Luft, Klima Bestand
F: Anlage 06.2 Blatt-Nrn.: 6, 7	Plan SG Landschaft, Luft, Klima Auswirkungen
F: Anlage 07.1 Blatt-Nrn.: 6, 7	Plan SG Kulturelles Erbe Bestand
F: Anlage 07.2 Blatt-Nrn.: 6, 7	Plan SG Kulturelles Erbe Auswirkungen
H	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
H: Anhang 01	Formblätter
I	Landschaftspflegerischer Begleitplan
I: Anhang 01	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen
K04	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen
K06: Anlage 01 Blatt-Nr.: 2	Übersichtsplan denkmalschutzrechtliche Flächen
L02: Anlage 01a Blatt-Nrn.: 0, 14, 15	Plan Maßnahmen Bodenschutz Bodenschutz
L02: Anlage 01b Blatt-Nrn.: 0, 14, 15	Plan Maßnahmen Bodenschutz Verdichtung
L02: Anlage 01c Blatt-Nrn.: 0, 14, 15	Plan Maßnahmen Bodenschutz Wassererosion
L02: Anlage 01d Blatt-Nrn.: 0, 14, 15	Plan Maßnahmen Bodenschutz Winderosion

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
L02: Anlage 01e Blatt-Nrn.: 0, 14, 15	Plan Maßnahmen Bodenschutz Spezielle Maßnahmen
L06.2: Anlage 01 Blatt-Nr.: 1	Übersicht hydrologisches Fachgutachten
L07: Anlage 01 Blatt-Nr.: 6, 7	Bodendenkmalpflege Lageplan
L10: Anlage 01 Blatt-Nrn.: 0, 6, 7	Sonstige öffentliche und private Belange, Raumordnung

A.II.3 Korrekturen in Plan und Unterlagen

In den Planunterlagen Teil I, Anhang 02, Kap. 1.4.3 (A_{CEF}23.2) ist unter "Lageplan der Maßnahme" die Karten-Nr. 46 aufzunehmen.

A.III Ausnahmen, Befreiungen, Erlaubnisse

A.III.1 Naturschutzrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmen und Befreiungen

1. Die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Leinebergland“ für den Flecken Bovenden, die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und die Gemeinden Ebergötzen, Landolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 17.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 03.02.2005), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Leinebergland" vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.11.2019, Nr. 45) erforderliche Erlaubnis, "Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern", wird für die folgenden Gehölze erteilt. Bei den mit * markierten Bäumen bzw. Gehölzen handelt es sich um Strukturen, die bereits vom Planfeststellungsbeschluss umfasst waren. Die mit ** markierten Bäume bzw. Gehölze sind die, deren Rodung mit diesem Bescheid genehmigt wird.

a) Gehölze:

- km 22+000 – 22+200 (wegbegleitende Gehölze randlich durch Zuwegung betroffen – Biotope HFM Strauch-Baumhecke und WJL Laubwald-Jungbestand)*
- km 23+000 – 23+100 (ca. 96 m² einer wegbegleitenden Gehölzstruktur durch Arbeitsstreifen betroffen – Biotop HFS Strauchhecke)*
- km 23+400 – 23+500 (ca. 1 m² einer wegbegleitenden Gehölzstruktur durch Arbeitsstreifen betroffen – Biotop HFM Strauch-Baumhecke)*
- km 24+300 – 24+400 (2 Flächen: ca. 78 m² & 24 m² einer Gehölzstruktur durch Zuwegung betroffen – Biotop BRR(FGR) Rubus-/Lianengestrüpp und UHM Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standort)**
- km 43+600 – 43+700 (ca. 74 m² einer Gehölzstruktur durch BE-Fläche für geschlossene Querung betroffen – Biotop HFB Baumhecke)*

b) Bäume:

- km 22+300 – 22+400 (Einzelbaum am Wegrand durch Arbeitsstreifen betroffen – Biotop HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe)**
- km 24+300 – 24+400 (Einzelbaum am Wegrand durch Zuwegung betroffen – Biotop HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe)**
- km 24+300 – 24+400 (Baumgruppe mit 3 Bäumen durch Zuwegung betroffen – Biotop HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe)*
- km 38+500 – 38+600 (Einzelbaum im Arbeitsstreifen betroffen – Biotop HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe)**
- km 38+700 – 38+800 (2 Bäume in einer Baumreihe durch Zuwegung betroffen – Biotop HBA[Li]/HBA[Ah] Allee/Baumreihe)*
- km 38+900 – 39+100 (3 Bäume in einer Baumreihe durch Arbeitsstreifen betroffen – Biotop HBA[Ah] Allee/Baumreihe)*
- km 40+100 – 40+200 (Einzelbaum am Wegrand durch Zuwegung betroffen – Biotop HBA Allee/Baumreihe)**
- km 43+600 – 43+700 (Einzelbaum im Arbeitsstreifen betroffen – Biotop HFB Baumhecke)*

2. Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das LSG "Leinetal" für die Stadt Göttingen vom 14. Februar 2000 (Abl. der Stadt Göttingen vom 21. März 2000), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Leinetal" für die Stadt Göttingen vom 10.07.2020 erforderliche Erlaubnis wird gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung erteilt. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Gehölze. Bei den mit * markierten Bäumen bzw. Gehölzen handelt es sich um Strukturen, die bereits vom Planfeststellungsbeschluss umfasst waren. Die mit ** markierten Bäume bzw. Gehölze sind die, deren Rodung mit diesem Bescheid genehmigt wird.

a) Gehölze:

- km 25+500 – 25+600 (2 Flächen: ca. 65 m² und 96 m² wegbegleitende Gehölzstruktur durch Zuwegung betroffen – Biotop HFS2 Strauchhecke und HFB2 Baumhecke)*
- km 25+700 – 25+800 (ca. 262 m² wegbegleitende Gehölzstruktur durch Zuwegung betroffen – HFS2 Strauchhecke*)
- km 26+800 – 26+900 (ca. 30 m² wegbegleitende Gehölzstruktur durch Zuwegung betroffen – HFM2 Strauch-Baumhecke*)
- km 28+100 – 28+200 (2 Flächen: ca. 3 m² und 10 m² Schlehengebüsch durch Arbeitsstreifen betroffen – Biotop HFB2(FGZ) Baumhecke und HBE2/UHM Baumhecke)**

b) Bäume:

- km 25+500 – 25+600 (Baumreihe mit 5 Bäumen durch Zuwegung betroffen – Biotop HFB2 Baumhecke)*
- km 25+600 – 25+700 (Einzelbaum durch Zuwegung betroffen – Biotop HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe)**

- km 25+700 – 25+800 (Baumreihe mit 6 Bäume durch Arbeitsstreifen und Zuwegung betroffen – Biotop HBA(UHM)[Bi] Allee/Baumreihe)*
- km 26+800 – 26+900 (Einzelbaum durch Zuwegung betroffen – Biotop HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe)*
- km 28+400 – 28+500 (Einzelbaum durch Zuwegung betroffen – Biotop HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe)**
- km 31+300 – 31+400 (3 Einzelbäume durch Arbeitsstreifen betroffen – Biotop HBA(UHM) Allee/Baumreihe)*
- km 31+500 – 31+600 (Einzelbaum durch Zuwegung betroffen – Biotop HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe)**
- km 31+900 – 32+000 (zwei Einzelbäume durch Arbeitsstreifen betroffen – Biotop HBA(UHM) Allee/Baumreihe)*
- km 32+000 – 32+100 (Einzelbaum durch Zuwegung betroffen – Biotop HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe)**

A.IV Nebenbestimmungen

A.IV.1 Artenschutz

1. Das Ergebnis der Besatzkontrolle sowie Ort, Zeitpunkt, Witterung und eingesetzte technische Hilfsmittel sowie die Durchführung der Gehölzrodung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Naturschutzbehörden unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
2. Das Maßnahmenblatt V_{AR}7.2 gilt mit der Maßgabe, dass die Abstimmung im Falle einer Besatzkontrolle während der Brutzeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde durch Benehmensherstellung erfolgt. Die Benehmensherstellung hat mindestens 14 Tage vor Durchführung der Besatzkontrolle stattzufinden.
3. Der Gehölzschnitt ist unverzüglich aus dem Baufeld zu entfernen, um eine Ansiedlung von Tieren und deren Schädigung bei einer späteren Abräumung zu verhindern.
4. Falls im Umfeld der im Maßnahmenblatt A_{CEF}23.2 unter "Lage der Maßnahme" genannten Waldbereiche keine bestehenden Nistkästen vorhanden sind, gilt: Ergänzend zum Anbringen von Fledermauskästen ist – konkretisierend zur Maßnahme A_{CEF}23.2 – ein zusätzliches Höhlenangebot durch Bohren bzw. Fräsen von Initialhöhlen zu schaffen. Pro festgestellter genutzter Fledermaushöhle sind drei gefräste Initialhöhlen herzustellen (Verhältnis 1:3). Die Auswahl der Bäume für die Initialhöhlen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

A.V Zusagen der Vorhabenträgerin

1. Der Vorhabenträger sagt zu, folgende Punkte zur Vermeidung von Störungen von lichtempfindlichen (Fledermaus-)Arten zu beachten:
 - a) Ein Mindestabstand von 2 m vom Mast zum lichtabschirmenden Erdwall ist einzuhalten, da ansonsten die Lichtimmissionen über die Baustelle hinausgehen
 - b) Der Beleuchtungswinkel muss in einer Lichtsimulation geprüft werden. (Gegenstand der Ausführungsplanung)

- c) Durch eine Optimierung der Lage der Maststandorte wird eine ausreichende Beleuchtung der Units (nach Arbeitsstättenverordnung) erreicht, der Schattenwurf reduziert sowie diffuse Lichtimmissionen vermieden, die über die Baustelle hinausgehen. Auch die Lage der Maststandorte ist in einer Lichtsimulation zu optimieren.
- d) Die Leuchtmittel an den Maststandorten sollten 8 m Höhe nicht überschreiten. Dadurch kann die Anzahl der Maststandorte auf ein Mindestmaß reduziert werden, eine ausreichende Beleuchtung an der potentiellen Gefahrenquelle erreicht sowie diffuse Lichtimmissionen vermieden
- e) Um eine möglichst geringe Beeinträchtigung der anliegenden Bereiche durch Licht zu gewährleisten, sind die folgenden Punkte bei der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen:
 - aa) Die Beleuchtung am jeweiligen Standort wird auf das sicherheitstechnische notwendige Maß begrenzt.
 - bb) Direkte Blickverbindung zu Lichtquellen werden so weit wie möglich vermieden.
 - cc) Ggf. erforderliche Leuchten werden nach unten ausgerichtet und ggf. mit Abschirmungen bzw. Blenden versehen.
 - dd) Es werden Frequenzbereiche genutzt, mit denen nur in möglichst geringem Maße Insekten angelockt werden (bevorzugt Einsatz warmweißen Lichtes) (vgl. Planunterlagen Teil C01, Bericht, Kap. 2.1.5.1.3).

A.VI Hinweise

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses vom 28.05.2025 gelten, mit Ausnahme der durch diesen Beschluss geänderten Sachverhalte, fort.

B BEGRÜNDUNG

Die Entscheidung ist wie folgt zu begründen.

B.I Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit dem Ausgangsbeschluss wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungsfreileitungen festgestellt.

Die „Planänderung II“ umfasst zum einen zusätzliche Rodungen von 25 Bäumen und 16 Gehölzstrukturen auf Flächen der Stadt Göttingen (Gemarkungen Elliehausen, Knutbüren, Groß Ellershausen), der Städte Einbeck (Gemarkungen Strodthagen und Buensen), Northeim (Gemarkungen Hollenstedt und Schnedinghausen), Moringen (Gemarkungen Großenrode, Behrensen und Moringen), Hardeggen (Gemarkung Gladebeck) sowie der Gemeinden Nörten-Hardenberg (Gemarkung Lütkenrode), Bovenden (Gemarkungen Harste und Lenglern), Rosdorf (Gemarkungen Rosdorf, Sieboldshausen, Dramfeld) und Friedland (Gemarkungen Klein Schneen und Elkershausen).

Zum anderen umfasst die Planänderung II die Verschiebung einer Baustelleneinrichtungsfläche bei Esebeck (Stadt Göttingen) (vgl. Planunterlage A00 -Erläuterungsbericht zur Planänderung, Kap. 3.1, S. 9).

Aufgrund der zusätzlichen Rodungen sind insbesondere auch ergänzende Kompensationsmaßnahmen i. S. v. § 15 Abs. 2 BNatSchG sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich. Teilweise bedürfen die zusätzlichen Rodungen einer Erlaubnis bzw. Befreiung von den Verboten in Landschaftsschutzgebieten.

Aufgrund der Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche bei Esebeck wird ebenfalls eine weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich.

Weiterhin hat der Vorhabenträger das Maßnahmenblatt der Vermeidungsmaßnahme V_{AR}7.2 angepasst, um die Möglichkeit des § 39 (5) Nr. 3 BNatSchG auszuschöpfen und Rodungen im Falle von Gründen des Bauablaufs auch während der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) vornehmen zu können.

Der Vorhabenträger hat aus wegrechtlichen Gründen die notwendige Kompensation über Ersatzmaßnahmen umstrukturiert. Der Kompensationsbedarf wird nun über das Ökokonto (Ersatzmaßnahme E27) abgedeckt. Einzig im Bereich des Landkreises Northeim, Stadt Moringen, Gemarkung Behrensen wird noch eine Maßnahme E30 (Pflanzung von Hecken) umgesetzt.

Darüberhinaus wurden redaktionelle Anpassungen im Teil I - LBP vorgenommen, die inhaltlich keine Veränderungen auf das Vorhaben bewirken.

Nach Einreichung der Planfeststellungsunterlage hat am südlichen Ortsrand von Esebeck (ca. km 25+800) die Entwicklung eines neuen Wohngebietes begonnen. Dies geht einher mit einer Verringerung der Entfernung zwischen Ortslage und der bereits planfestgestellten Trasse. Da Richtwertüberschreitungen nach AVV Baulärm zu erwarten sind, hat der Vorhabenträger in den Planänderungsunterlagen entsprechende Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Durch die neue Baustelleneinrichtungsfläche werden keine neuen Richtwert-Überschreitungen ausgelöst.

B.II Rechtliche Bewertung

B.II.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am feststellenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt.

Nach § 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 06.10.2025 vorgelegten Änderungen der Vorhaben entschieden, gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

B.II.1.1 Planänderung unwesentlicher Bedeutung

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.² Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.³ Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.⁴ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁵ Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁶ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁷

Hieran gemessen ist die beantragte Planänderung II von unwesentlicher Bedeutung. Gegenüber dem bereits festgestellten Plan führt die entscheidungsgegenständliche Planänderung nicht zu einer wesentlichen Änderung, also zu keiner Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans. Entscheidungsgegenständlich sind zusätzliche Rodungen von 41 Bäumen bzw. Gehölzen über den gesamten Abschnitt sowie die Verschiebung einer Baustelleneinrichtungsfläche. Hierbei bleiben Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens grundsätzlich unverändert. Die Änderung ist sowohl im Verhältnis zur ursprünglichen Planung in den betroffenen Bereichen als auch im Verhältnis zur Gesamtplanung unerheblich. Die geplanten Baumaßnahmen bzw. -techniken im eigentlichen Sinn bleiben unberührt. Die Situation ist mit Blick auf die zu betrachtenden Auswirkungen in etwa gleich. Eine UVP-Pflicht besteht nicht (vgl. auch B.II.3). Die Planänderung ist kleinflächig und betrifft nur wenige räumlich und sachlich klar abgrenzbare Bereiche der Vorhaben. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Ausgangsbeschluss vom 28.05.2025 bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen (vgl. hierzu auch B.III).

B.II.1.2 Zustimmung zur Planänderung

² BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

³ BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

⁴ BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

⁵ BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁶ BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

⁷ BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Ein Berühren der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.⁸ Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.⁹

Aus der Planänderung II ergeben sich neue Eigentumsbetroffenheiten durch die Umsetzung Rodungen, der zusätzlich erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Baustelleneinrichtungsfläche. Die jeweils Eigentumsbetroffenen haben dieser Änderung und allen damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Rechte und Belange schriftlich zugestimmt. Die Zustimmungen liegen der Behörde vor.

B.II.2 Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i. V. m. Nr. 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 525-kV-HGÜ-Leitungen Brunsbüttel - Großgartach sowie Wilster - Bergrheinfeld/West zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbeschluss.

B.II.3 Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

Dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.05.2025 liegt aufgrund § 6 i. V. m. Anlage 1, Nr. 19.11 UVPg eine Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde. Die UVP-Pflicht der o. g. Änderung ist daher nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 UVPg zu beurteilen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist das o.g. Änderungsvorhaben nicht UVP-pflichtig. Durch die beantragten Änderungen können keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als diejenigen hervorgerufen werden, die bereits der Planfeststellung zugrunde liegen. Größen- oder Leistungswerte der Vorhaben bzw. der Änderungen sind hiernach für Erdkabel nach § 2 Abs. 5 des BBPlG nicht maßgeblich. Demnach ist auch eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben i.S.v. § 10 UVPg auszuschließen. Auch handelt es sich nicht um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i.S.v. § 11 UVPg.

Der Beurteilung liegen geeignete Angaben des Vorhabenträgers i.S.v. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 4 UVPg zugrunde (vgl. A.II).

Mit den geplanten Änderungen verändert sich die Lage der Baustelleneinrichtungsfläche Nr. 17 bei km 26+000 und es werden zusätzliche Gehölz- und Baumrodungen durchgeführt, die sich teils innerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden.

⁸ Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online.

⁹ VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

Unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG - insbesondere Ressourcen, Emissionen, Abfälle, Risiken, empfindliche Gebiete und mögliche Auswirkungen - ist hierzu Folgendes festzustellen:

Die Anpassungen des beantragten Änderungsverfahrens erfordern keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Vorhabenträger führt nachvollziehbar aus, dass bei der vorgesehenen Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind (vgl. A00_Erläuterungsbericht_An01-UVPG-Vorprüfung). Die zusätzlichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind als geringfügig einzustufen. Die Gehölzrodungen erfolgen vereinzelt und kleinflächig. Die Eingriffe werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Maßnahmen vermieden. Es verbleiben somit keine zusätzlichen oder nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen. Zudem verändern die in Landschaftsschutzgebieten liegenden Rodungen den Charakter des jeweiligen Gebietes nicht in einem Maß, das eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft erwarten ließe. Es sind lediglich 11 Stellen in den Landschaftsschutzgebieten betroffen, an 9 dieser Stellen ist jeweils 1 Baum betroffen und an 2 der Stellen ein Gehölz. Durch die Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche wird zwar temporär etwas mehr Fläche in Anspruch genommen als in der ursprünglichen Planung. Durch die allgemein durchzuführenden Maßnahmen des Bodenschutzes werden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (hier: Intensivacker) jedoch vermieden. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen der in den Schuppenstrukturen potenziell vorkommenden Fledermausarten sind ebenfalls nachvollziehbar zu verneinen. Zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen mit Blick etwa auf die Abfallerzeugung, Umweltverschmutzungen, Risiken hinsichtlich Störfällen, Unfällen und Katastrophen, geänderte Risiken für die menschliche Gesundheit sowie zusätzliche dauerhafte Lärmimmissionen nicht zu erwarten. Durch die beantragte Planänderung entstehen keine Umweltauswirkungen, die das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses beeinflussen können (BVerwG, Urteil vom 07. November 2019, 3 C 12.18, Rn. 23).

B.III Materiell-rechtliche Bewertung

Um zugelassen werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

B.III.1 Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 28.05.2025 (vgl. dort Kap. B.IV.1) festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

B.III.2 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Die geänderten Vorhaben genügen auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

B.III.2.1 Immissionsschutz

Durch die Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE 17 von ca. km 25+550 nach ca. km 25+900 verringert sich deren Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung, dem Neubaugebiet „Kleehöfen-Süd“ am südlichen Ortsrand von Esebeck. Das Neubaugebiet ist gemäß AVV Baulärm als Allgemeines Wohngebiet eingestuft (vgl. Teil E02, Bericht, S. 49). Gemäß Teil E02, Bericht, S. 50 löst die Verschiebung der BE 17 keine neuen Betroffenheiten und auch keine neuen Richtwert-Überschreitungen aus und macht demzufolge keine Anpassung der Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Neue Richtwertüberschreitungen ergeben sich durch das Heranrücken des neuen allgemeinen Wohngebiets "Kleehöfen-Süd" mit seinen 20 Gebäuden an die Trasse (befindlich innerhalb des Teilbereichs 7). Diese Immissionen entstehen jedoch nicht durch die mit diesem Planänderungsbescheid zugelassenen Änderungen, sondern resultieren aus Handlungen, die bereits mit dem Ausgangsbeschluss bestandskräftig genehmigt wurden und nicht Gegenstand dieser Entscheidung sind. Dementsprechend hat der Vorhabenträger die Änderungen lediglich nachrichtlich in den Unterlagen E02 und C01, Anhang 02 dargestellt.

B.III.2.2 Besonderer Artenschutz

B.III.2.2.1 Rodung

Der Antrag auf Planänderung enthält die Rodung von sieben Bäumen, die Höhlen und Spalten und somit eine potenzielle Quartierseignung für höhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten aufweisen. Ein Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist unter Einbeziehung der (vorgezogenen) Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Im Einzelnen:

Die Verletzung oder Tötung von Individuen der im Raum vorkommenden Fledermausarten ist bei Entnahme von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Gleichzeitig ist bei der Rodung von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbewohnenden Vogelarten sowie Fledermäusen auszugehen. Dies betrifft die Bereiche bei km 0+800, km 9+000, km 14+000, km 19+500, km 39+100 und km 44+200.

Eine erneute Baumhöhlenkontrolle des Vorhabenträgers bei den bereits planfestgestellten Baumentnahmen hat ergeben, dass im Abschnitt nun doch die Rodung von sieben Höhlenbäumen notwendig wird. Somit ist eine baubedingte Tötung von Individuen potenziell durch die Fällung von Quartierbäumen ohne vorherige Kontrolle im Zuge der Baufeldräumung möglich. Vor der Fällung ist daher stets eine fachgutachterliche Kontrolle der potenziellen Quartiere auf Besatz mit Fledermäusen erforderlich (vgl. Maßnahme V_{AR}16, Maßnahmenblatt im LBP, Teil I, Anhang 02). Nach Verschluss oder Anbringen eines One-Way-Passes mit erneuter Besatzkontrolle (vgl. Maßnahme V_{AR}16, Maßnahmenblatt im LBP, Teil I, Anhang 02) kann die Gehölzrodung ohne Tötung oder Verletzung von Fledermäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durchgeführt werden. Dabei sind die Maßgaben der Bauzeitenregelung gemäß Maßnahme V_{AR}7.4 (Maßnahmenblatt im LBP, Teil I, Anhang 02) zu berücksichtigen.

Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wird durch das vorzeitige Anbringen von Fledermauskästen in Eingriffsnähe bzw. das Fräsen von Initialhöhlen ausgeglichen (vgl. Maßnahme A_{CEF}23.2 bzw. Nebenbestimmung unter A.VI.1), sodass die räumliche Funktionalität erhalten bleibt. Die Flächensicherung der Maßnahme erfolgt über 25 Jahre. Die Planfeststellungsbehörde zweifelt daran, dass durch das Anbringen von Fledermauskästen der Verlust von Quartieren sowie die damit verbundene Lebensraumfunktion für alle betroffenen Fledermausarten innerhalb weniger Jahre

vollständig kompensiert werden kann, sodass die ökologische Funktionalität für die betroffenen Fledermausarten erhalten bleibt. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist der Fachliteratur und auch dem Urteil des BVerwG (BVerwG 4 A 10.21) zu entnehmen, dass die Akzeptanz von Fledermauskästen als Ersatzquartier je nach Fledermausart und Kastentradition unterschiedlich sein könnte und dadurch nicht für alle Arten zeitnah die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang hergestellt werden kann. Durch die CEF-Maßnahme des Bohrens bzw. Fräsens von Höhlen in Bäume wird dieser Konflikt indes gelöst, da für Arten, die Fledermauskästen erst verzögert annehmen, geeignete Ersatzstrukturen bereitgestellt werden. In Wäldern ohne Kastentradition werden die Initialhöhlen schneller akzeptiert als Fledermauskästen (vgl. Zahn et al. 2021, S. 15¹⁰). Die Nebenbestimmung unter A.IV.1 stellt sicher, dass rechtzeitig ausreichende Ersatzquartiere zur Verfügung stehen. Aufgrund der insgesamt geringen Anzahl an verlorenen potenziellen Quartieren kann nachvollziehbar davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Bestehende Quartierkomplexe werden nicht entwertet. Durch die vorgesehenen Ersatzstrukturen werden voraussichtlich mehr verlorene Quartiere und verlorene Lebensraumfunktionen kompensiert, als sich aus der Kartierung ableiten ließe. Somit bleibt die ökologische Funktionalität der Habitate für die Fledermausarten erhalten.

Vogelarten:

Eine Tötung oder Störung von gehölzbrütenden Arten oder Bodenbrütern in Gehölzen innerhalb des Baufeldes und somit der Eintritt des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V_{AR}7.2 vermieden werden. Hierfür wurden im bereits planfestgestellten Maßnahmenblatt die durch die Planänderung neu hinzukommenden km-Bereiche ergänzt.

Zusätzlich hat der Vorhabenträger mit der Planänderung das Maßnahmenblatt V_{AR}7.2 angepasst. In Fällen, in denen auf Grund des Bauablaufs Bauarbeiten auch während der Brutzeit notwendig sind, kann der Eingriffsbereich auch auf Besatz geprüft werden. Je nach Bestandsstruktur sind eine oder mehrere Kontrollen notwendig. Solange auf Grund der Vegetationsstruktur kein eindeutiges Ergebnis erbracht werden kann, dürfen keine Gehölzrückschnitte durchgeführt werden.

Das Vorhaben stellt einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Somit gelten gemäß § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 die Verbote des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 3 nicht für das Vorhaben. Das Maßnahmenblatt sieht bezüglich der Entfernung von Gehölzen innerhalb des Brutzeitraums eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vor. Auf Grund der knappen Zeitressourcen der zuständigen Naturschutzbehörden wird durch Nebenbestimmung festgesetzt, dass diese 14 Tage vor der geplanten Besatzkontrolle ins Benehmen gesetzt wird. Hierdurch wird einem Hinweis des Landkreises Northeim Rechnung getragen, die zur gleichen Thematik im benachbarten Abschnitt B3 die Schwierigkeit vorgetragen haben, dass durch die potenziell vermehrten Besatzkontrollen während der Brutzeit ein deutlich erhöhter Arbeitsaufwand auf die Behörde zukommt. Durch die

¹⁰ Zahn, A., Hammer, M. und Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>, S. 15.

Nebenbestimmung wird ausreichend Zeit eingeräumt, damit die zuständigen Behörden ihre Befugnisse im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazität ausüben können. Gleichzeitig wird auch dem Beschleunigungswunsch des Vorhabenträgers entsprochen.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten, der durch die Rodung von (Anzahl) Höhlenbäumen einhergeht, wird durch die Anbringung von Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten vorgezogen ausgeglichen (vgl. Maßnahme A_{CEF}23.1, siehe Teil H - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Bericht, S. 81 f.). Der Eintritt des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit auszuschließen.

B.III.2.2.2 Verschiebung BE-Fläche 17

Aufgrund eines sich in unmittelbarer Nähe zur ursprünglich geplanten Baustelleneinrichtungsfläche befindenden Schwarzmilanhorstes wurde die BE-Fläche 17 (B-C1-27-002-V0, Stadt Göttingen, südlich der Ortslage Esebeck) von km 25+400 bis km 25+600 auf den Bereich bei km 25+800 bis km 26+100 verschoben.

Im Zuge der Verschiebung wird nun für die neue BE-Fläche 17 die Maßnahme A_{CEF}24.1 (Anlage von temporären Blühstreifen mit Schwarzbrache) relevant (Flurstück 22/1, Flur 5, Gemarkung Esebeck, Stadt Göttingen; vgl. Planunterlagen Deckblatt I, Teil I, Anlage 01, Maßnahmenplan, Blatt 47). Grund dafür ist, dass die neue BE-Fläche 17 nicht nur als Baustelleneinrichtungsfläche, sondern auch als Materiallager- und Containerstandort über den gesamten Bauzeitraum (2-3 Jahre) genutzt werden wird. Hierdurch entfällt ein potenzielles Bruthabitat für Bodenbrüter, welches durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang wieder bereitgestellt wird.

Die neue BE-Fläche 17 weist mittig der Fläche zwei ältere Gebäude-Schuppen auf (vgl. Planunterlagen Deckblatt I, Teil I, Anlage 01, Maßnahmenplan, Blatt 15). Eine Habitatpotenzialanalyse sowie eine Begehung kommen zu dem Ergebnis, dass zumindest eins der beiden Gebäude als potenzielles Habitat für gebäudebewohnende Fledermausarten in Frage kommen kann, insbesondere für die Mücken- und Zwergfledermaus als Tagesquartier. Zudem können die intakten Gebäudestrukturen dieses Gebäudes auch potenziell als Wochenstubenquartier sowie als Winterquartier für beide Fledermausarten genutzt werden. Das Potenzial wird jedoch vom Vorhabenträger als gering eingeschätzt, da das Gebäude aufgrund der Bauweise und fehlenden Isolierung den Fledermausarten nicht die notwendigen stabilen Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsverhältnisse gewährleisten kann.

Sofern der Gebäude-Schuppen ein geeignetes Quartier für beide Fledermausarten darstellen und Fledermäuse sich niederlassen sollten, sind Ein- und Ausflugmöglichkeiten in umliegende Jagdgebiete, trotz der die Gebäude-Schuppen umgebende BE-Fläche, in Richtung Esebeck gewährleistet (vgl. Planunterlagen Deckblatt I, Teil C06, Anlage 01, Lageplan, Blatt 18). Die südlich angrenzende Trasse stellt kein erhebliches Hindernis dar, da hier in offener Bauweise gebaut wird und die Bauzeiten nur temporär und abschnittsweise sowie tagsüber durchgeführt werden.

Außerdem sind beide Fledermausarten lichtunempfindlich, sodass weder die Trasse noch die umliegende BE-Fläche eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen.

B.III.2.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG zuständig.

B.III.2.3.1 Landschaftsschutzgebiet "Leinebergland"

Das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ ist betroffen in den Bereichen km 21+600 bis km 25+300, km 32+500 bis km 35+550 sowie km 38+000 bis km 43+633. Die Trasse verläuft in offener und geschlossener Bauweise durch das Landschaftsschutzgebiet. Nach aktuellen Kenntnissen der Bauausführungsplanung müssen weitere Bäume und Gehölze gerodet werden, um das Vorhaben umzusetzen.

Als besonderer Schutzzweck gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Landschaftsschutzgebiets-VO gilt die Erhaltung und Entwicklung von Hecken und Gebüschern heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume sowie von naturnahen Laubwäldern und Waldrändern.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bedarf es in den entsprechenden Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes der vorherigen Erlaubnis, "Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern". Gemäß § 5 (3) der Verordnung kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn der Schutzzweck entsprechend der §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird. Für die betroffenen Gehölze erfolgt eine Wiederherstellung des aktuellen Zustandes nach Abschluss der Bauarbeiten über die Maßnahme V 22.1. Zwei Einzelbäume müssen im Schutzstreifen entnommen werden und können somit nicht vor Ort gleichartig wiederhergestellt werden. Ein entsprechender anderweitiger Ausgleich ist durch geeignete Maßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Teil I) vorgesehen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass die Veränderung der Landschaft sehr kleinräumig und darüber hinaus zeitlich begrenzt stattfindet. Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck werden somit nicht dauerhaft beeinträchtigt.

B.III.2.3.2 Landschaftsschutzgebiet "Leinetal"

Das LSG "Leinetal" füllt zwischen km 24+000 und km 32+450 nahezu den gesamten Untersuchungsraum. Die Trasse verläuft hier teilweise in offener und teilweise in geschlossener Bauweise durch das LSG. Zu diesem Zweck werden für die Dauer der Bauarbeiten die benötigten Bauflächen eingerichtet sowie vorhandene Straßen und Wege teilweise verbreitert. Nach aktuellen Erkenntnissen der Ausführungsplanung sind zusätzliche Gehölzentfernungen notwendig, um das Vorhaben technisch umsetzen zu können. Zudem wird eine Baustelleneinrichtungsfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets verschoben.

Allgemeiner Schutzzweck nach § 2 Abs. 1 der LSG-VO Leinetal ist es, den Charakter des LSG zu erhalten. Er wird bestimmt durch:

1. das unverbaute Tal der Leine mit flussbegleitenden Gehölzstreifen, Bächen, Feuchtflächen, Heckenzügen, Einzelbäumen und Baumgruppen.
2. den Göttinger Wald mit ausgedehnten Laubholzbeständen und vorgelagerten Trockenrasenflächen als ehemalige Schafhutungen.
3. die Landschaft der talbegleitenden Höhenzüge mit extensiv genutzten Flächen, Trockenrasen, Buschflächen, Hecken, kleinräumigen Feuchtgebieten und zusammenhängenden Laubwäldern.

Besonders geschützt sind nach § 2 Abs. 2 der LSG-VO Leinetal:

1. Die Erhaltung geomorphologischer Besonderheiten, wie z. B. Kerbtäler, Steilhänge, Kuppen und geologisch bedeutsamer Formationen wie z. B. Erdfälle und Steinbrüche.

2. Die Erhaltung von Fließgewässer, Feuchtflächen, Streuobstwiesen, Magerrasen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Heckenzügen und Buschflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätte der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen.
3. Die Erhaltung der biologischen Leistungsfähigkeit und Vielfalt der Gewässer und ihrer Auen.
4. Die Erhaltung von Wald, insbesondere der Schutz von heimischen, standortgemäßen Waldgesellschaften.
5. Die Erhaltung von Waldrändern, die einen abgestuften Übergang in die Feldflur und Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten bieten.
6. Die Erhaltung der Funktion des Landschaftsschutzgebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und besonders geschützte Biotope.
7. Die Erhaltung des Landschaftsbildes als Grundlage für die Erholung des Menschen.
8. Die Erhaltung kulturgeschichtlich bedeutsamer Landschaftselemente wie z. B. Hohlwege, Wölfbäcker, Ackerterrassen, Grenzwälle und Hügelgräber.
9. Die Erhaltung von Weg- und Ackerrainen, Grabenrändern und naturnahen Brachflächen.

Zwar sind einzelne Gehölze und Bäume bzw. Baumreihen durch die Planänderung betroffen. Diese werden jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt (vgl. Planänderung, Teil I, Anhang 02, Kap. 1.3.28, S. 90 ff.). Auch die geplante Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche 17 hat nur geringfügige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet. Der mit Planfeststellungsbeschluss festgelegte Standort befand sich ebenfalls bereits innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Verschiebung um ca. 500 m auf eine Intensivackerfläche neben einer stark befahrenen Kreisstraße wird somit als geringfügige Verbesserung gegenüber dem ehemals geplanten Standort eingestuft. Zwar werden auf der neu beantragten Fläche auf Grund des etwas ungünstigeren Zuschnitts der Fläche temporär 8.396 m² mehr benötigt. Neue Zufahrten zu der Baustelleneinrichtungsfläche sind jedoch nicht erforderlich, da eine bereits mit Planfeststellungsbeschluss genehmigte Zufahrt über den Arbeitsstreifen genutzt werden kann. Eine Beeinträchtigung des Charakters des LSG oder eine Gefährdung des besonderen Schutzzwecks können auf Grund der kleinräumigen und temporären Wirkungen, die durch die Planänderung ausgelöst werden, ausgeschlossen werden.

Demgegenüber besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung der Vorhaben. Dies gilt bereits aus den im Rahmen der Planrechtfertigung wiedergegebenen Aspekten (vgl. B.IV.1), wonach die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt sind. Des Weiteren wird durch § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG für die vorliegend planfestgestellten Vorhaben normiert, dass diese aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind.

Durch die oben beschriebene Umsetzung der Vorhaben im LSG Leinetal werden Verbotstatbestände der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“ für die Stadt Göttingen vom 14. Februar 2000 berührt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 der LSG-VO ist es verboten, die Bodengestalt zu verändern.

Von diesen Verboten kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG (nunmehr § 41 NNatSchG) Befreiung gewährt werden; § 3 Abs. 2 LSG-VO.

In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Befreiung für die Aufschüttung und Herstellung der Baustelleneinrichtungsfläche bei km 25+800 erteilt.

Die Befreiungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 LSG-VO Leinetal sowie § 67 BNatSchG und § 41 NNatSchG liegen vor. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Vorhaben überwiegt vorliegend das Integritätsinteresse des Landschaftsschutzgebietes (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG).

Zudem bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 der LSG-VO Leinetal Erlaubnisse für folgende Tätigkeiten:

1. Beseitigung von Flurgehölzen aller Art wie z.B. Sträucher, Gebüsche, Streuobst, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume und Baumreihen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO Leinetal).

Gemäß § 4 Abs. 2 LSG-VO Leinetal darf die Erlaubnis nur versagt werden, wenn der Charakter des LSG und der besondere Schutzzweck erheblich beeinträchtigt werden und nicht angemessener Ersatz geschaffen werden kann.

Die Erlaubnisse werden erteilt.

Wie oben dargelegt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Charakters des LSG und des besonderen Schutzzwecks auch unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen - hier insbesondere Ausgleich durch Wiederherstellung - auszuschließen. Die betroffenen Gehölze werden am Ort des Eingriffes wiederhergestellt.

B.III.2.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Planänderung ist mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Die in den Unterlagen Teil I, Bericht, Kap. 5, S. 65 von 142 ff. und in Anhang 01 dargestellten Eingriffe werden zugelassen.

Im Zuge der Planänderung nicht vermeidbar sind baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen. Diese resultieren aus gegenüber der planfestgestellten Genehmigungsplanung zusätzlichen Gehölzrodungen. In der Ausführungsplanung hat der Vorhabenträger festgestellt, dass die insoweit geplante Vermeidung (V20) nicht in jedem Fall realisierbar ist und zudem einige Gehölze in der ursprünglichen Planung schlichtweg übersehen worden sind. Im Einzelnen handelt es sich um 8 Bäume und 11 Gehölze im Landkreis Northeim sowie 17 Bäume und 5 Gehölze im Landkreis Göttingen (davon 4 Bäume und 1 Gehölz in der Stadt Göttingen). Gleichzeitig verringert sich stellenweise die Größe von Eingriffsflächen gemäß Ausgangsbeschluss.

Aufgrund der Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE 17 (B-C1-27-002-V0) zu Bau-km 25+800 bis 26+100 sind keine neuen oder zusätzlichen Eingriffe in Biotoptypen zu erwarten. 20.512 m² eines basenreichen Lehm- und Tonackers (AT) werden für eine Dauer von ca. 2-3 Jahren u. a. als Materiallager- und Containerstandort genutzt. Im Anschluss daran wird der Standort und der Biotoptyp gemäß Maßnahmenblatt V22.2 wiederhergestellt. Längerfristige Beeinträchtigungen der Biotopfunktion sind nicht zu erwarten, weil Bodenarbeiten gemäß der Anforderungen der aktuellen DIN-Normen 19639, 19731 und 18915 durchgeführt und die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert werden (vgl. Teil I, Anhang 02, Kap. 1.2.1, Kap. 1.2.2, S. 16 ff.). Unter Berücksichtigung der insgesamt geringen Stärke dieser Beeinträchtigung und dem geringen Wert des betroffenen

Biotoptyps für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild liegt gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 der BKompV kein Eingriff vor.

Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln und Fledermäusen können durch die Maßnahmen V_{AR}7.4, V_{AR}16, A_{CEF}23.1 und A_{CEF}23.2 sowie A_{CEF}24.1 hinreichend vermieden werden. Soweit die o. g. Gehölzrodungen auch Habitats von Brutvögeln und Fledermäusen betreffen (vgl. hierzu V_{AR}16), werden die Quartiere durch Nisthilfen bzw. Fledermauskästen bereits vor Baubeginn im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen (A_{CEF}23.1 und A_{CEF}23.2). Direkte Schädigungen von Individuen werden durch Bauzeitenregelung sowie einen Verschluss von Baumhöhlen vor Fällung vermieden (vgl. V_{AR}7.4, V_{AR}16). Die temporären Verluste bzw. Beeinträchtigungen von Lebensräumen sowie temporäre Störungen der Brutvogelarten des Offenlandes, die mit der BE 17 einhergehen können, werden im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch neue Habitatflächen (A_{CEF}24.1) vorgezogen ausgeglichen (vgl. B.III.2.2). Durch eine ökologische, bodenkundliche und hydrogeologische Baubegleitung wird das Vermeidungskonzept abgerundet (V1, V2).

Die vom Vorhabenträger geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (V22.1, V22.2, E27) gleichen die aufgrund der Planänderung unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen vollständig aus. Insbesondere wird den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG und der BKompV sowie dem Ziel der Eingriffsregelung genüge getan, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten. Dabei wird ordnungsgemäß zwischen dem biotopwertbezogenen und dem funktionsspezifischen Kompensationsbedarf unterschieden. Im Einzelnen:

Durch die Planänderung entsteht ein zusätzlicher biotopwertbezogener Kompensationsbedarf von 8.571 Wertpunkten i. S. v. § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 S. 1 BKompV. Dieser Kompensationsbedarf wird durch die Maßnahmen V22.1, E27 sowie durch V22.2 (vgl. Flächen-ID PFA-C1-UVP/LBP-2940a) gedeckt. Die Maßnahme E27 ist immer dann erforderlich, wenn der Biotopwert des betroffenen Biotoptyps nicht durch eine Kompensationsmaßnahme (V22) auf der Eingriffsfläche erreicht werden kann und hiernach die Kompensationsbilanz für den jeweiligen Eingriff negativ bleibt.

Hinzu kommen außerdem 1.378 Wertpunkte funktionsspezifischer Kompensationsbedarf i. S. v. § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 5 BKompV aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen besonderer Schwere. Dieser Kompensationsbedarf wird durch die Maßnahmen V22.1 und E27 gedeckt (vgl. Planunterlage I, Anhang 01, Flächen-IDs: PFA-C1-UVP/LBP-2937a, PFA-C1-UVP/LBP-2938a, PFA-C1-UVP/LBP-2938b, PFA-C1-UVP/LBP-2940a). Auch hier ist die Maßnahme E27 erforderlich, soweit die betroffenen Biotope nicht gleichwertig im Rahmen der V22.1 auf der Eingriffsfläche wiederhergestellt werden können (vgl. Flächen-IDs PFA-C1-UVP/LBP-2937a, PFA-C1-UVP/LBP-2938a, PFA-C1-UVP/LBP-2938b) bzw. auch soweit tiefwurzelnde und zugleich wertvolle Gehölzbiotope innerhalb des Schutzstreifens nicht wiederhergestellt werden können (vgl. Flächen-IDs PFA-C1-UVP/LBP-2940a).

Die E27 ersetzt im Zuge der Planänderung zudem weitestgehend die im Ausgangsbeschluss festgesetzten Maßnahmen E26 und E30. Lediglich die Maßnahmenfläche E30 auf dem Flurstück 124/1, Flur 1 in der Gemarkung Behrensen, Gemeinde Mohringen bleibt bestehen (vgl. Teil I, Anhang 02, Kap. 1.4.6, 1.4.10).

Die E27 ist das Ökokonto "Neue Hute" und beinhaltet u.a. den Umbau von Nadelforsten in eine standortgerechte halboffene Eichen- und Buchenwaldlandschaft (vgl. Teil I, Anhang 02, Kap. 1.4.7, S. 112 ff.). Die Maßnahme beinhaltet somit die Herstellung von Biotoptypen der Gruppe 42 i. S. v. Anlage 2 BKompV (Waldmäntel und Vorwälder, spezielle

Waldnutzungsformen). Somit werden im Vergleich zu den betroffenen Biotoptypen zumindest ähnliche Biotoptypenkomplexe bzw. -gruppen mit einer insgesamt gleichwertigen Bedeutung für die biologische Vielfalt geschaffen. Somit entspricht die Maßnahme E27 den Anforderungen aus Anlage 5, Abschnitt A, Spalte 3 BKompV und befindet sich auch innerhalb des betroffenen und nach Anlage 4 BKompV umgrenzten Naturraumes.

Die Entwicklungszeit bis zur Erreichung des Zielzustandes der mit der E27 geplanten Wälder beträgt mehr als 30 Jahre. Dieser Entwicklungsverzögerung ist gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 5, Teil B der BKompV mit einem Timelag-Aufschlag Rechnung zu tragen. Für diejenigen Maßnahmenflächen der E27, denen erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere im Zuge der Planänderung II zugrunde liegen, ist daher ein Timelag-Aufschlag von 58 m² erforderlich. Gleichzeitig entfällt ein Timelag-Aufschlag von 145 m² im Zuge der Planänderung (vgl. ID-Flächen PFA-C1-UVP/LBP-2794a, PFA-C1-UVP/LBP-2794b, PFA-C1-UVP/LBP-2815, PFA-C1-UVP/LBP-2826). U. a. bei diesen Flächen war irrtümlich bzw. abweichend von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 9 BKompV ein Timelag-Aufschlag auch für solche Eingriffe berechnet worden, die keine besondere Schwere aufweisen¹¹.

Die ergänzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen V22.1, V22.2 und E27 werden durch diesen Beschluss für den Planfeststellungsabschnitt C1 angeordnet (siehe A.II.1 i. V. m. Teil I, Anhang 01).

Bzgl. der E27 lag der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt des Beschlusses eine Abbuchungsbestätigung der Niedersächsischen Landesforsten in der erforderlichen Höhe vor (s. Verfahrensakte). Insgesamt (einschließlich der Planänderung I) werden für den Abschnitt C1 34.694 Wertpunkte sowie weitere 328 m² aus der Maßnahme E27 benötigt. Dem steht eine insoweit auskömmliche vertragliche Sicherung von 0,7 ha bzw. 41.402 Wertpunkten gegenüber.

Bzgl. der V22.1 und V22.2 gelten im Übrigen die Nebenbestimmung unter A.VI.2.3, A.VI.2.4, die Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VII.1.5 sowie die Korrektur der Maßnahmenblätter unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Ausgangsbeschlusses fort.

Der Vorbehalt unter A.V des Ausgangsbeschlusses bleibt unberührt.

¹¹ Eine solche Reserve bzw. ein Überschuss im Ökokonto "Neue Hute" (E27) ist auch an anderen Stellen in der E-A-Bilanz der ursprünglichen Planung enthalten: vgl. Flächen-IDs PFA-C1-UVP/LBP-2702, PFA-C1-UVP/LBP-2704, PFA-C1-UVP/LBP-2705, PFA-C1-UVP/LBP-2708, PFA-C1-UVP/LBP-2711, PFA-C1-UVP/LBP-2712, PFA-C1-UVP/LBP-2713, PFA-C1-UVP/LBP-2714, PFA-C1-UVP/LBP-2715, PFA-C1-UVP/LBP-2716, PFA-C1-UVP/LBP-2717, PFA-C1-UVP/LBP-2718, PFA-C1-UVP/LBP-2719, PFA-C1-UVP/LBP-2721, PFA-C1-UVP/LBP-2722, PFA-C1-UVP/LBP-2723, PFA-C1-UVP/LBP-2724, PFA-C1-UVP/LBP-2725, PFA-C1-UVP/LBP-2727, PFA-C1-UVP/LBP-2728, PFA-C1-UVP/LBP-2729, PFA-C1-UVP/LBP-2730, PFA-C1-UVP/LBP-2731, PFA-C1-UVP/LBP-2734, PFA-C1-UVP/LBP-2686, PFA-C1-UVP/LBP-2852, PFA-C1-UVP/LBP-2856, PFA-C1-UVP/LBP-2857, PFA-C1-UVP/LBP-2795a, PFA-C1-UVP/LBP-2795c, PFA-C1-UVP/LBP-2861, PFA-C1-UVP/LBP-2735, PFA-C1-UVP/LBP-2736, PFA-C1-UVP/LBP-2738, PFA-C1-UVP/LBP-2797, PFA-C1-UVP/LBP-2906, PFA-C1-UVP/LBP-2907, PFA-C1-UVP/LBP-2909, PFA-C1-UVP/LBP-2917, PFA-C1-UVP/LBP-2918, PFA-C1-UVP/LBP-2921, PFA-C1-UVP/LBP-2847, PFA-C1-UVP/LBP-2814, PFA-C1-UVP/LBP-2818, PFA-C1-UVP/LBP-2823, PFA-C1-UVP/LBP-2824, PFA-C1-UVP/LBP-2825.

Agrarstrukturelle Belange sind von der Planänderung nicht betroffen. Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationszwecke aus der Nutzung genommen.

B.III.2.5 Bodenschutzrecht

Mit der Verschiebung der BE-Fläche 17 kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von stauwasserbeeinflussten Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, sehr hoher Bedeutung hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für Pflanzen sowie ihrer Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes auf 20.512 m² landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine Dauer von ca. 2-3 Jahren. Im Anschluss daran wird der Standort wiederhergestellt. Längerfristige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind nicht zu erwarten, weil Bodenarbeiten gemäß der Anforderungen der aktuellen DIN-Normen 19639, 19731 und 18915 sowie gemäß den Vorgaben des dem Ausgangsbeschluss zugrunde liegenden Bodenschutzkonzeptes durchgeführt und die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert werden.

B.III.2.6 Denkmalschutzrecht

Die verschobene BE-Fläche 17 befindet sich im Bereich einer Denkmalverdachtsfläche (vgl. K06 Anhang 01 Blatt 2 Übersichtsplan). Durch Oberbodenabtrag auf der Fläche können Veränderungen des Untergrundes entstehen, die möglicherweise Bodendenkmale beeinträchtigen. Hierfür waren im Planfeststellungsbeschluss bereits baubegleitende archäologische Maßnahmen (V_{ARC}2) vorgesehen, die weiterhin auch für den Bereich der verschobenen Baustelleneinrichtungsfläche gelten.

B.III.3 Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte geänderte Vorhaben als abwägungsgerecht.

Durch die gegenständliche Änderung werden zwar private und öffentliche Belange berührt. Gleichwohl sind die Änderungen i. S. v. § 76 Abs. 2 VwVfG unwesentlich (vgl. hierzu auch B.II.1). Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Ausgangsbeschluss vom 28.05.2025 wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d. h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Der Belang des Eigentums ist in dieser Entscheidung zu der Planänderung II ausreichend berücksichtigt worden. Die eigentumsrechtlichen Belange sind durch die Änderungsplanung berücksichtigt worden. Die betroffenen eigentumsrechtlichen Belange decken sich größtenteils mit denen des Ausgangsbescheids vom 28.05.2025. Es gibt eine Mehrbetroffenheit von insgesamt 6 Eigentümern durch die Inanspruchnahme der folgenden Flurstücke:

- Gemeinde Elkershausen, Gemarkung Friedland Flur 2, Flurstück 188/12
- Gemeinde Rosdorf, Gemarkung Sieboldshausen, Flur 12, Flurstück 67
- Stadt Einbeck, Gemarkung Strodthagen, Flur 2, Flurstück 179 und Flur 3, Flurstück 176, 177/2, 248/169
- Flecken Bovenden, Gemarkung Harste, Flur 26, Flurstück 14, 16 und 28
- Stadt Moringen, Gemarkung Behrensen, Flur 3, Flurstück 24/1 und 24/2

- Stadt Moringen, Gemarkung Moringen, Flur 46, Flurstück 87
- Stadt Göttingen, Gemarkung Esebeck, Flur 4, Flurstück 210/85 und Flur 5, Gemarkung 14.

Zugleich werden zwei Flurstücke der Eigentümer Flecken Bovenden (Gemarkung Harste, Flur 26, Flurstück 14) und Stadt Göttingen (Gemarkung Esebeck, Flur 5, Flurstück 22/1) durch die Planänderung neu betroffen.

Die Inanspruchnahme von privatem Eigentum ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen zulässig ist und damit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Denn gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG ist die Realisierung der Stromleitung, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, aus Gründen eines überragend öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der festgestellte Eingriff in das Interesse des Privateigentums durch die Maßnahme hält sich in einem planerischen unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwander durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden.

Von allen betroffenen Eigentümern liegt darüberhinaus ein vollständiges Einverständnis vor.

Der beantragten Planänderung stehen die eigentumsrechtlichen Belangen nicht entgegen.

B.IV Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen die geänderten Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung der antragsgegenständlichen Vorhaben einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit den Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C Hinweis zu Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Änderungsbescheid sowie die unter A.II.1 dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter <http://www.netzausbau.de/vorhaben3c1> bzw. <http://www.netzausbau.de/vorhaben4c1> veröffentlicht.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehenden Planänderungsentscheidung hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 18.06.2026

Im Auftrag



Daniel Matz

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 6.07.01.02/3-2-8 PÄ I#2

E Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239) geändert worden ist
BE-Flächen	Baustelleneinrichtungsflächen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
engl.	englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist
f./ff.	folgende/fortfolgende
GBI.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
kV	Kilovolt
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Abkürzung	Erläuterung
Nrn.	Nummern
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. g.	oben genannt
PlfZV	Planfeststellungszuweisungsverordnung vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
Rn.	Randnummer
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	siehe
Tab.	Tabelle
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	"Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

F Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen..... 3

Tab. 2: Weitere Planunterlagen..... 4